



EINSCHREIBEN

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Postfach BMVIT - III/PT2 (Recht),
1000 Wien

per e-mail an: JD@bmvit.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16.09.2015

Stellungnahme der Tele2 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz (TKG), das KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und das Postmarktgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tele2 erstattet im Rahmen der öffentlichen Konsultation des o.a. Entwurfs nachstehende Stellungnahme.

1. Abbau von Wechselbarrieren bei Portierung (§ 23 Abs. 4 TKG)

§ 23 Abs. 4 TKG sieht derzeit hinsichtlich der Portierung einer Rufnummer ein besonderes, zusätzliches Erfordernis vor:

(4) Die Übertragung der Rufnummer des Teilnehmers ist ohne seine zumindest in elektronischer Form erteilte Zustimmung, unzulässig.

Aus den erläuternden Bemerkungen zur seinerzeitigen Regierungsvorlage geht hervor, dass es die Absicht des Gesetzgebers war, damit Artikel 30 Abs. 4 der Universaldienst-Richtlinie¹ umzusetzen. Endkunden sollten vor übereilenden Erklärungen geschützt und Portierungen gegen den Willen von Endkunden verhindert werden.

Der Fokus des Artikels 30 der Universaldienst-Richtlinie liegt allerdings in der „Erleichterung des Anbieterwechsels“. Dies u.a. durch eine schnelle Portierung und Aktivierung. So wird auch in Erwägungsgrund (47) der Universaldienst-Richtlinie betont, dass dem Anbieterwechsel keine rechtlichen, technischen oder praktischen Hindernisse entgegenstehen sollen und die Übertragbarkeit der Rufnummer mit geringstmöglicher Zeitverzögerung und kürzest möglicher Dienstunterbrechung erfolgen soll. Die derzeitige Regelung des § 23 (4) erleichtert diesen Anbieterwechsel aber eben nicht sondern macht diesen für Endkunden und Betreiber unnötig kompliziert.

¹ Richtlinie 2009/136/EG

Zudem ist die Regelung hinsichtlich des Schutzgedankens überholt. Das FAAG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz)² regelt den Schutz der Konsumenten vor Übereilung umfangreicher und weitergehender:

§ 9 (2) Bei einem Fernabsatzvertrag über eine Dienstleistung, der während eines vom Unternehmer eingeleiteten Anrufs ausgehandelt wurde, ist der Verbraucher erst gebunden, wenn der Unternehmer dem Verbraucher eine Bestätigung seines Vertragsanbots auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellt und der Verbraucher dem Unternehmer hierauf eine schriftliche Erklärung über die Annahme dieses Anbots auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt.

Tele2 regt daher die ersatzlose Streichung von § 23 Abs. 4 TKG an. Zumindest sollte eine Abänderung dahingehend erfolgen, dass die Zustimmung des Teilnehmers formfrei erfolgen kann:

§ 23 (4) Die Übertragung der Rufnummer des Teilnehmers ist ohne seine zumindest in elektronischer Form erteilte Zustimmung, unzulässig.

2. Klarstellung zur einmonatigen Kündigungsfrist (§ 25d Abs. 3 TKG)

In § 25d Abs. 3 des TKG-Entwurfs ist vorgesehen, dass eine ordentliche Kündigung von Verträgen innerhalb von maximal einem Monat wirksam werden muss. Die vertraglichen Regelungen wären daher so zu gestalten, dass sowohl hinsichtlich Kündigungsfrist als auch Kündigungstermin ein Monat nicht überschritten wird.

Derzeit richtet sich die Wirksamkeit einer Kündigung nach dem jeweiligen Abrechnungszyklus (faktisch dem Monatsende) was in den Datenbanken und Billingsystemen der Betreiber entsprechend implementiert ist. Würde in diesen Mechanismus der Kündigung mit Monatsende eingegriffen, müssten substantielle technische Umstellungen in sämtlichen verrechnungsrelevanten Datenbanken und Billingsystemen vorgenommen werden. Dies würde zu einer massiven Kostenbelastung für alle Betreiber führen.

Zudem hat die Kündigung eines Endkundenvertrages auch Auswirkungen auf dahinterliegende Vertragskonstruktionen mit Lieferanten, die ebenfalls idR mit dem Monatsletzten gekündigt werden können. Diese Kongruenz sollte erhalten bleiben.

§ 25d wurde seinerzeit aufgrund von Art. 30 Abs. 5 und 6 der Universaldienst-Richtlinie³ erlassen. Diese lauten:

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, keine anfängliche Mindestvertragslaufzeit beinhalten, die 24 Monate überschreiten. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Unternehmen den Nutzern die Möglichkeit anbieten, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten abzuschließen.

(6) Unbeschadet etwaiger Mindestvertragslaufzeiten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung für die Verbraucher nicht als negativer Anreiz für einen Anbieterwechsel wirken.

Die Regelung in der Universaldienst-Richtlinie bezieht sich demnach auf Verbraucher. Der nun im Entwurf vorliegende Abs. 3 bezieht sich aber – auch im Gegensatz zum dzt. geltenden § 25d Abs. 1 und 2 - auf den „Teilnehmer“, was zur Folge hat, dass - der Begriffsdefinition von § 3 Z 19 TKG 2003 folgend -

²Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz FAAG), BGBl. I Nr. 33/2014 idF BGBl. I Nr. 83/2)

³Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, iVm Richtlinie 2009/136/EG vom 25. November 2009

Privat- und Unternehmenskunden davon umfasst sind. Eine Ausweitung der Regelung auf Verträge mit Unternehmenskunden ist allerdings nicht geboten.

Aus den Erläuterungen zu § 25 Abs. 3 geht hervor, dass die Formulierung darauf abzielt, automatische Vertragsverlängerungen (sogenannte „Roll-Over-Verträge“) zu unterbinden, da diese ein wesentliches Wechselhindernis darstellen. Dies mag zwar bei Verbrauchern zutreffen, nicht aber bei Unternehmenskunden. Diesen werden meist individuelle, bedarfsabhängige Produktlösungen angeboten die betreiberseitig mit Investitionskosten verbunden und sohin regelmäßig eine längere Vertragsdauer und Kündigungsfrist vorsehen.

Tele2 regt daher an, das Wort „Teilnehmer“ durch „Verbraucher im Sinne des KSchG“ zu ersetzen und dies auch ergänzend und klarstellend in den Erläuterungen aufzunehmen. § 25d Abs. 3 sollte daher wie folgt lauten:

(3) Betreiber von Kommunikationsdiensten müssen dem Teilnehmer Verbrauchern im Sinne des KSchG die Vertragsbeendigung innerhalb von maximal einem Monat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende jeden Kalendermonats ermöglichen.

3. Angemessener Zeitrahmen für Unternehmen bei Aufhebung von Regulierungsmaßnahmen (§ 37 Abs. 2 TKG)

Tele2 befürwortet die im Entwurf vorgesehene Verlängerung der Frist für den derzeit bei höchstens sechs Monaten liegenden Beginn der Wirksamkeit eines Bescheides, mit dem eine sektorspezifische Regulierung aufgehoben wird. Die Verlängerung auf ein Jahr ist aber nicht ausreichend.

Damit Unternehmen, die Endkundenverträge auf Grundlage von Vorleistungsprodukten, die wegen einer sektorspezifischen Regulierung bereitgestellt werden, abgeschlossen haben betriebswirtschaftlich sinnvoll planen können, sollte für die Aufhebung der Regulierung jedenfalls ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahren angesetzt werden. Dies vor allem im Hinblick auf Firmenkunden, die dann neu disponieren müssen.

Zudem ist davon auszugehen, dass die Aufhebung von Regulierungsmaßnahmen eine nachhaltige Änderung von Produktvielfalt und Geschäftsmodellen nach sich zieht und sohin auch zu Marktaustritten von Betreibern führen kann. Solche Änderungen sind von Restrukturierungen und Personalabbau begleitet. Ein entsprechender Zeitrahmen für deren Umsetzung ist essentiell. § 37 (2) sollte sohin lauten:

....In diesem Bescheid ist auch eine angemessene, ein Jahr drei Jahre nicht übersteigende Frist festzusetzen, die den Wirksamkeitsbeginn der Aufhebung festlegt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Alfred Pufitsch

Tele2 Telecommunication GmbH



Dr. Andreas Koman